

Förderrichtlinie
gültig ab 01.05.2021

VIENNA MEETING FUND

2021-2023

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele	3
2	Rechtsgrundlagen	4
3	Antragsberechtigung	5
4	Fördergegenstand	6
5	Übersicht der Fördermöglichkeiten	6
6	Förderbare Kosten, Kostenanerkennungszeitraum & Bemessungsgrundlagen	9
7	Kombination & Kumulierung von Förderungen	10
8	Einreichungsprozess	11
9	Abrechnung & Auszahlung	13
10	Publikation & Pflichten zur Aufbewahrung	14
11	Widerruf & Rückzahlung	15
12	Datenschutz	16
13	Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen	16
14	Kontakt & Einreichstelle	17

1 Ziele

1.1 GENERELLE ZIELSETZUNG

Vor Ausbruch der Pandemie sorgten Kongresse und Firmentagungen in Wien für rund eine Milliarde Euro Wertschöpfung pro Jahr, im langjährigen Vergleich kam jede 8. Nächtigung in Wien durch eine Tagung zustande. Im bisherigen Rekordjahr 2018 sicherte Wiens Meeting-Industrie mehr als 21.000 Ganzjahresarbeitsplätze und sorgte österreichweit für ein Steueraufkommen jenseits der 300-Millionen-Euro-Grenze. Die TeilnehmerInnen sind dabei besonders ausgabefreudig: Während ein durchschnittlicher Gast in Wien pro Tag insgesamt 276 Euro ausgibt (Wert 2019), betragen ebendiese Ausgaben beim Kongressgast mit 541 Euro pro Tag beinahe das Doppelte. Durch die Pandemie und den damit verbundenen Ausfall von Tagungen entgehen Wien und Österreich derzeit rund 100 Millionen Euro pro Monat an Wertschöpfung und Steuereinnahmen.

Wien nimmt als internationale Meeting-Destination in der Wirtschafts- und Innovationsstrategie 2030 der Stadt sowie in der Visitor Economy Strategie des WienTourismus eine große Bedeutung ein. Denn neben unmittelbaren wirtschaftlichen – und Netzwerkeffekten sind Meetings auch immer eine Chance, einzelne Stärkefelder der Stadt bzw. einzelner Branchen ins Licht internationaler Aufmerksamkeit zu rücken.

(Verbands-)Kongresse und Firmenveranstaltungen sind von zentraler Bedeutung für Wiens Tourismuswirtschaft, und sollen aufgrund ihrer Rolle als Wirtschaftsfaktor, als Triebfeder für die Internationalisierung der Stadt und als Auslöser von Wertschöpfung vor Ort entsprechend gefördert werden.

Die Fördermaßnahme ist ausdrücklich kein Ersatz für entstandenen Schaden. Gefördert werden nur Kosten, die durch die tatsächliche Durchführung eines Meetings anfallen.

1.2 ZIELGRUPPE

Das Programm richtet sich an alle nationalen und internationalen Rechtsträger (Veranstalter, vgl. Punkt 3), die eine Veranstaltung im Sinne des Punkt 4 in Wien planen und durchführen.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 INNERSTAATLICHE RECHTSGRUNDLAGE

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Richtlinie bilden die entsprechenden Beschlüsse der Tourismuskommission sowie des Fachausschusses des Wiener Tourismusverband sowie des Beschlusses dieser Fördermaßnahme des Wiener Gemeinderates vom 28.04.2021, unter e-Recht-376050-2021.

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Einreichungen von 01.05.2021 bis 03.12.2023.

2.2 ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND/SPRACHE DIESER RICHTLINIE

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Die deutsche Fassung dieser Richtlinie ist maßgeblich und rechtsverbindlich. Die englische Fassung dient nur zu Information.

2.3 AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Richtlinie (siehe dazu auch Punkt 8.5). Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

2.4 UNIONSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Förderungen dieses Programms basieren beihilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung. Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 215/3 am 07.07.2020, (kurz: „De-minimis-VO“)

Bei De-Minimis Förderungen handelt es sich um geringfügige staatliche Beihilfen, die von der Kontrolle staatlicher Beihilfen ausgenommen sind, weil davon ausgegangen wird, dass sie keinen Einfluss auf den Wettbewerb und zwischenstaatlichen Handel der EU haben.

3 Antragsberechtigung

3.1 ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind folgende Veranstalter (im Sinne dieser Richtlinie), die im Sinne des Punkt 4 eine Veranstaltung planen und durchführen (lassen) und für diese Veranstaltung das wirtschaftliche Risiko und damit sämtliche Kosten tragen:

- a. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- b. natürliche Personen
- c. rechtsfähige Personengesellschaften
- d. rechtsfähige Vereinigungen (Verbände/Vereine)
- e. internationale Organisationen (Ö-NACE U99)

Agenturen (im Sinne dieser Richtlinie) sind dann antragsberechtigt, wenn sie selbst als Veranstalter auftreten oder nachweislich im Auftrag des Veranstalters tätig sind. Pro Veranstaltung ist max. eine Agentur antragsberechtigt.

3.2 NICHT ANTRAGSBERECHTIGTE

Nicht antragsberechtigt sind:

- a. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller mit anhängigem Insolvenzverfahren
- b. Bund, Länder und Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften
- c. Politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes 2012 oder vergleichbare ausländische Einrichtungen
- d. Alle Einrichtungen, die keine Rechtsfähigkeit besitzen.

4 Fördergegenstand

4.1 FÖRDERBARE VERANSTALTUNGEN

Gefördert werden Veranstaltungen die im Zeitraum 01.05.2021 bis 31.12.2023 stattfinden.

Mit der Förderung werden nachstehende tatsächlich durchgeführte Business Events (Veranstaltungen mit dem Veranstalter bekannten (registrierten) TeilnehmerInnen) unterstützt, welche den Wirtschafts- und Innovationsstandort Wien stärken:

- a. (Verbands-) Kongresse (Association Meetings)
- b. Firmenveranstaltungen/-Tagungen (Corporate Meetings)

4.2 EXPLIZIT AUSGESCHLOSSEN SIND

- a. Reine (Firmen-) Abendveranstaltungen (wie z.B. Galas, Preisverleihungen, Weihnachtsfeiern, etc.)
- b. Ausstellungen & Messen sowie Kultur- und Sportveranstaltungen

5 Übersicht der Fördermöglichkeiten

5.1 FÖRDERMODULE

Im Rahmen der Fördermaßnahme wurden drei Module definiert. Die Module 2 und 3 basieren auf Modul 1. Förderungen für diese Module können nur beantragt werden, wenn auch die Voraussetzungen für Modul 1 erfüllt werden.

Qualifizierung für Fördermodul 1 – Veranstaltung findet in Wien vor Ort statt

- a. Location: Veranstaltung findet in einem Wiener Beherbergungsbetrieb oder einer gewerbsmäßig am Markt agierenden Wiener (Event)-Location gegen Bezahlung einer Raummiete/Konferenzpauschale statt
- b. Veranstaltungsdauer: mindestens 4 Stunden
- c. TeilnehmerInnen: mindestens 50 TeilnehmerInnen müssen vor Ort anwesend sein

Qualifizierung für Fördermodul 2 – Veranstaltung generiert zusätzlich Nächtigungen

Neben den Voraussetzungen für Modul 1 gilt:

- a. 2021: Die Anzahl der Nächtigungen in Wiener Beherbergungsbetrieben für die Teilnahme an der Veranstaltung muss mindestens 10 % der GesamtteilnehmerInnenanzahl der Veranstaltung vor Ort betragen.

- b. 2022: Die Anzahl der Nächtigungen in Wiener Beherbergungsbetrieben für die Teilnahme an der Veranstaltung muss mindestens 30 % der GesamtteilnehmerInnenanzahl der Veranstaltung vor Ort betragen.
- c. 2023: Die Anzahl der Nächtigungen in Wiener Beherbergungsbetrieben für die Teilnahme an der Veranstaltung muss mindestens 50 % der GesamtteilnehmerInnenanzahl der Veranstaltung vor Ort betragen.

Beispiel 2021: Förderungen aus Modul 2 können im Jahr 2021 beantragt werden, wenn bei einer zweitägigen Veranstaltung mit 1000 TeilnehmerInnen vor Ort, 100 TeilnehmerInnen eine Nacht in einem Wiener Beherbergungsbetrieb verbringen. Ebenso können Förderungen aus Modul 2 im Jahr 2021 beantragt werden, wenn bei einem fünftägigen Kongress mit 1000 Teilnehmern vor Ort 50 Teilnehmer je zwei Nächte in einem Wiener Beherbergungsbetrieb verbringen.

Qualifizierung für Fördermodul 3 – Veranstaltung wird zusätzlich hybrid durchgeführt

Neben den Voraussetzungen für Modul 1 gilt:

- a. Die Veranstaltung findet durchgängig als hybride Veranstaltung statt.
- b. Um eine hybride Veranstaltung handelt es sich dann, wenn diese in Wien vor Ort stattfindet und gleichzeitig von einem interaktiven Livepublikum online besucht wird, welches aktiv partizipiert und dafür nachweislich Kosten entstanden sind bzw. Leistungen in Anspruch genommen wurden.

Bei der Einreichung ist zu deklarieren für welche(s) Modul(e) um Förderung angesucht wird.

2021 und 2022 möglich:

Modul 1
Module 1 und 2 kombiniert
Module 1 und 3 kombiniert
Module 1, 2 und 3 kombiniert

2023 möglich:

Module 1 und 2 kombiniert
Module 1, 2 und 3 kombiniert

Der sich aus den Modulen 1 bis 3 ergebende Förderbetrag entspricht den tatsächlich vom Veranstalter bezahlten Kosten, jedoch max. bis zur im jeweiligen Modul ausgewiesenen Maximalförderhöhe. Im Fall der Inanspruchnahme von Modul 1 oder Modul 2 ist es nicht relevant, ob die Kosten aufgrund der Logis für die Nächtigungen in Wiener Beherbergungsbetrieben oder aufgrund der sonstigen veranstaltungsbezogenen Kosten anfallen.

5.2 FÖRDERTABELLE IM ÜBERBLICK

ab Mai 2021	Modul 1	Modul 2	Modul 3	
Anzahl der TeilnehmerInnen vor Ort	Veranstaltung findet in Wien vor Ort statt	Veranstaltung generiert zusätzlich Nächtigungen im Umfang von mindestens 10%, gemessen an der TeilnehmerInnenzahl vor Ort	Veranstaltung wird zusätzlich hybrid durchgeführt	
	max. Förderbetrag Modul 1	max. Förderbetrag Modul 2	max. Förderbetrag Modul 3	max. Förderbetrag GESAMT
50-99	€ 1.500	€ 900	€ 600	€ 3.000
100-199	€ 3.000	€ 1.800	€ 1.200	€ 6.000
200-499	€ 5.000	€ 3.000	€ 2.000	€ 10.000
500-999	€ 8.000	€ 4.800	€ 3.200	€ 16.000
1.000-1.499	€ 12.000	€ 7.200	€ 4.800	€ 24.000
1.500-1.999	€ 16.000	€ 9.600	€ 6.400	€ 32.000
2.000-2.999	€ 20.000	€ 12.000	€ 8.000	€ 40.000
ab 3.000	€ 30.000	€ 18.000	€ 12.000	€ 60.000
Jahr 2022	Modul 1	Modul 2	Modul 3	
Anzahl der TeilnehmerInnen vor Ort	Veranstaltung findet in Wien vor Ort statt	Veranstaltung generiert zusätzlich Nächtigungen im Umfang von mindestens 30%, gemessen an der TeilnehmerInnenzahl vor Ort	Veranstaltung wird zusätzlich hybrid durchgeführt	
	max. Förderbetrag Modul 1	max. Förderbetrag Modul 2	max. Förderbetrag Modul 3	max. Förderbetrag GESAMT
50-99	€ 900	€ 1.500	€ 600	€ 3.000
100-199	€ 1.800	€ 3.000	€ 1.200	€ 6.000
200-499	€ 3.000	€ 5.000	€ 2.000	€ 10.000
500-999	€ 4.800	€ 8.000	€ 3.200	€ 16.000
1.000-1.499	€ 7.200	€ 12.000	€ 4.800	€ 24.000
1.500-1.999	€ 9.600	€ 16.000	€ 6.400	€ 32.000
2.000-2.999	€ 12.000	€ 20.000	€ 8.000	€ 40.000
ab 3.000	€ 18.000	€ 30.000	€ 12.000	€ 60.000
Jahr 2023	Kombination Modul 1 & 2		Modul 3	
Anzahl der TeilnehmerInnen vor Ort	Veranstaltung findet in Wien vor Ort statt und generiert zusätzlich Nächtigungen im Umfang von mindestens 50%, gemessen an der TeilnehmerInnenzahl vor Ort		Veranstaltung wird zusätzlich hybrid durchgeführt	
	max. Förderbetrag		max. Förderbetrag Modul 3	max. Förderbetrag GESAMT
50-99	€ 2.400		€ 600	€ 3.000
100-199	€ 4.800		€ 1.200	€ 6.000
200-499	€ 8.000		€ 2.000	€ 10.000
500-999	€ 12.800		€ 3.200	€ 16.000
1.000-1.499	€ 19.200		€ 4.800	€ 24.000
1.500-1.999	€ 25.600		€ 6.400	€ 32.000
2.000-2.999	€ 32.000		€ 8.000	€ 40.000
ab 3.000	€ 48.000		€ 12.000	€ 60.000

6 Förderbare Kosten, Kostenanerkennungszeitraum & Bemessungsgrundlagen

6.1 FÖRDERBARE KOSTEN

Gefördert werden variable Kosten, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung (siehe dazu Punkt 4) entstehen bzw. entstanden sind und an Dritte bezahlt werden. Im Regelfall handelt es sich dabei um die Abrechnung entstandener Kosten der Veranstaltungslocation sowie weiterer Dienstleister wie z.B. Logis, Technikfirmen oder Caterer.

Um förderbar zu sein, müssen diese variablen Kosten:

- a. in ihren Positionen klar definiert sein
- b. in unmittelbarem Veranstaltungszusammenhang stehen (ausschließlich Drittkosten)
- c. nicht überhöht sein bzw. sich im ortsüblichen Ausmaß bewegen
- d. vom Veranstalter selbst getragen werden (Ausnahme: Agenturen, die (nachweislich) im Auftrag des Veranstalters tätig sind)
- e. zum Zeitpunkt der Endabrechnung nachgewiesenermaßen tatsächlich bezahlt worden sein (Stornokosten werden nicht ersetzt)
- f. durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt werden
- g. ausschließlich als Nettokosten einbezogen werden, es sei denn, der Veranstalter ist nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt
- h. Rechnungen mit einer Gesamtnettosumme ab EUR 500 umfassen

Belege der tatsächlich vom Veranstalter bezahlten Kosten (bis zum Erreichen der jeweiligen Maximalförderhöhe) sind zu erbringen.

6.2 KOSTENANERKENNUNGSZEITRAUM

Bei Antragstellung sind der Beginn und das Ende der Veranstaltung – laut Planung – anzugeben.

Der maximale Kostenanerkennungszeitraum je Veranstaltung erstreckt sich ab dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie vom Zeitpunkt der ersten veranstaltungsbezogenen Rechnung bis spätestens drei Monate nach Veranstaltungsende.

6.3 BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

Insgesamt gibt es drei Fördermodule (siehe dazu Punkt 5) mit unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen.

- a. Die Bemessungsgrundlage für die Fördermodule 1 und 2 ist die Summe der veranstaltungsbezogenen Kosten (siehe dazu Punkt 6.1).

- b. Die Bemessungsgrundlage für das Förderungsmodul 3 ist die Summe jener veranstaltungsbezogenen Kosten (siehe dazu Punkt 6.1), die aufgrund der hybriden Durchführung der Veranstaltung zusätzlich entstehen. Dazu zählen Kostenarten wie z.B. Dienstleistungskosten für technische und konzeptionelle Umsetzung, virtuelle Plattformlösungen oder Interaktionstools.
- c. Die jeweilige Förderhöhe entspricht den tatsächlich bezahlten Kosten, maximal jedoch der ausgewiesenen Maximalförderhöhe entsprechend der jeweiligen TeilnehmerInnenanzahl-Kategorie (siehe dazu Punkt 5.2).
- d. Punkte 6.3.a. bis 6.3.c. gelten sowohl für die Einreichung (die vorläufige Förderzusage) als auch für die Abrechnung bzw. Auszahlung (vgl. Punkte 9 bis 11).

7 Kombination & Kumulierung von Förderungen

7.1 KOMBINATION VON FÖRDERUNGEN

Vom Wiener Tourismusverband abgewinkelte Förderungen können grundsätzlich mit anderen Förderungen der öffentlichen Hand kombiniert werden, wenn

- a. dies nach den Kumulierungsbestimmungen des Beihilferechts möglich ist (vgl. Punkt 7.2.)
- b. ein für den Veranstalter zumutbares Finanzierungsrisiko in deren/dessen Sphäre verbleibt
- c. die durch mehrere Förderungen unterschiedlicher Art (Zuschüsse, Garantien, Kredite) für das Projekt mobilisierte Finanzierung die geplanten Kosten des Gesamtprojektes nicht übersteigt
- d. die Kombination von Förderungen nicht zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt
- e. dadurch nicht Projektelemente gefördert werden, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln der Stadt Wien Barzuschüsse erhalten

Von der Kombination von Förderungen explizit ausgenommen ist die Kombination mit weiteren monetären Förderungen des Wiener Tourismusverband.

7.2 BEIHILFERECHTLICHE KUMULIERUNGSBESTIMMUNGEN

Die in diesem Programm vergebenen De-minimis-Beihilfen können

- a. mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, sofern gem. Artikel 3 De-minimis-VO der Gesamtbetrag, der einem „einzigsten Unternehmen“ von einem Mitgliedstaat (Anmerkung.: d. h. von österreichischen Förderstellen) gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigt
- b. mit anderen, von dritter Stelle vergebenen Beihilfen auf Grundlage von Gruppenfreistellungsverordnungen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern dadurch die Beihilfehöchstintensitäten bzw. Höchstbeträge nicht überschritten werden

8 Einreichungsprozess

8.1 ONLINE-EINREICHUNG

Anträge sind laufend bis 03.12.2023 bzw. Mittelerschöpfung (kumulierte zugesagte Förderbeträge, gereiht nach Einlangen und bereits bewilligt, siehe dazu Punkt 8.5) möglich und ausschließlich unter www.vienna.convention.at zu stellen. Die erforderlichen Informationen und Unterlagen sind vollständig und richtig auszufüllen.

8.2 BENÖTIGTE INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN

Folgende Informationen und Unterlagen sind der Einreichung unbedingt beizufügen bzw. im Antragsformular online vollständig auszufüllen:

- a. Titel, Datum und Dauer der Veranstaltung
- b. geplante TeilnehmerInnenanzahl vor Ort in Wien
- c. geplante Anzahl an Gesamtnächtigungen
- d. Location Angebot oder Location Vertrag
- e. erwartete Gesamtkosten der Veranstaltung für den Veranstalter
- f. Art der Veranstaltung und Branchenzugehörigkeit
- g. Firmenadresse, Kontaktdaten, UID, Rechtsform und Kontodaten
- h. im Falle einer Einreichung in anderem Namen entsprechende Vollmachten / Nachweise
- i. De-minimis-Erklärung: Bei der De-minimis-Erklärung handelt es sich um ein Dokument, in dem Veranstalter den Betrag aller in Österreich im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren beantragten bzw. gewährten De-minimis-Förderungen bekannt gibt und firmenmäßig bestätigt
- j. Zustimmung zur vorliegenden Richtlinie & Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Einreichungsunterlagen müssen spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig vorliegen. Später oder unvollständig eingelangte Einreichungen werden nicht berücksichtigt. Dies gilt erst für Veranstaltungen, die ab Juli 2021 stattfinden. Für Veranstaltungen, die im Mai 2021 oder Juni 2021 stattfinden, können die Unterlagen auch kurzfristiger eingereicht werden.

8.3 MELDEPFLICHT VON ÄNDERUNGEN

Ab Erhalt einer vorläufigen Zusage sind die Veranstalter verpflichtet, quantitative oder qualitative Änderungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung unverzüglich und ohne Aufforderung schriftlich bekannt zu geben.

Wesentliche Änderungen sind jedenfalls sofort nach Bekanntwerden ohne unnötigen Verzug samt etwaigen daraus resultierenden Kostenänderungen und/oder damit verbundenen Änderungen des der Fördergewährung zu Grunde liegenden Veranstaltungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

Im Falle einer Verschiebung der Veranstaltung innerhalb des definierten Kostenanerkennungszeitraums muss kein neuer Antrag gestellt werden.

8.4 FORMALE PRÜFUNG

Der Wiener Tourismusverband führt bei allen Anträgen eine Vorprüfung durch, wobei vor allem auf die Erfüllung der in den vorangehenden Punkten angeführten formalen Kriterien und das Vorhandensein einer ausreichenden Bewertungsgrundlage geachtet wird. Dabei gilt:

- a. nicht erfüllte notwendige Bedingungen führen zum Ausschluss der Veranstaltung
- b. nicht vollständig erfüllte formale Erfordernisse bzw. die nicht erbrachte De-minimis-Erklärung führen zu einer entsprechenden einmaligen Nachforderung

8.5 REIHUNG

- a. Anträge, die eingereicht werden, werden nach dem Datum ihres Einlangens gereiht
- b. Es gilt „First-Come First-Served“: Sobald die im Rahmen dieser Förderung ausgeschütteten und bewilligten/zugesagten Mittel das festgelegte Fördervolumen erreicht haben, gilt die Förderung als ausgeschöpft
- c. Eine Reihung auf Warteliste ist nicht möglich

8.6 FÖRDERENTSCHEIDUNG

Im Anschluss an die Einreichung erfolgt eine vorläufige Förderentscheidung anhand der vorläufigen Kennzahlen inklusive einer vorläufigen Förderhöhe.

Der Veranstalter erhält die Mitteilung über die Entscheidung für die vorläufige Gewährung einer Förderung in schriftlicher Form.

Die tatsächliche Förderentscheidung und die tatsächliche Förderhöhe werden nach Durchführung der Veranstaltung und Einreichung aller Informationen festgelegt.

9 Abrechnung & Auszahlung

9.1 ABRECHNUNGSUNTERLAGEN

Folgende Veranstaltungsinformationen und -unterlagen werden innerhalb von 3 Monaten nach tatsächlichem Veranstaltungsende benötigt und sind ausschließlich digital als pdf dem Wiener Tourismusverband zu übermitteln.

- a. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Rechnungen (siehe dazu Punkte 4 – 6). Für alle abzurechnenden Kostenpositionen ist das Abrechnungsformular vollständig auszufüllen und entsprechende Rechnungs- und Zahlungsbelege beizulegen:
 - i. Location Rechnung
 - ii. Rechnungen weiterer veranstaltungsbezogener Dienstleistungen (Logis, Technik, Catering, etc.)
 - iii. Rechnungen für Dienstleistungen zur hybriden Durchführung der Veranstaltung (Modul 3), bzw. Implementierung einer digitalen Infrastruktur z.B. Technikkosten, Agenturkosten für Konzeptumsetzung
- b. Statistik der TeilnehmerInnen (Anzahl & nationale bzw. internationale Herkunft)

Sind die vom Veranstalter übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft, sodass sie keine ausreichende Bewertungsgrundlage bieten, erfolgt einmalig eine Nachforderung. Sollte dieser Nachforderung nicht binnen 4 Wochen nachgekommen werden, wird die Gewährung der Förderung gem. Punkt 11.1.d. widerrufen.

Als Nachweis für die Module 1 und 2 ist eine Statistik zur Herkunft der TeilnehmerInnen zu übermitteln. Der Wiener Tourismusverband behält sich vor, die Richtigkeit der TeilnehmerInnenstatistik stichprobenartig anhand der TeilnehmerInnenlisten zu überprüfen. Die Überprüfung wird durch einen vom Wiener Tourismusverband nominierten Wirtschaftsprüfer auf vertraulicher Basis durchgeführt.

9.2 AUSZAHLUNG

Nach Prüfung der vollständig vorgelegten Unterlagen (siehe Punkt 9.1) wird der Förderbetrag auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten der Veranstaltung neu berechnet. Der Veranstalter wird über den finalen Förderbetrag schriftlich informiert.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in Form einer Überweisung durch den Wiener Tourismusverband auf das Firmenkonto des Veranstalters.

10 Publikation & Pflichten zur Aufbewahrung

10.1 PUBLIKATION

Der Veranstalter muss im Rahmen aller Marketingmaßnahmen, die mit der geförderten Veranstaltung in Zusammenhang stehen, die Förderung durch den Wiener Tourismusverband mit dem Logo der Meeting Destination Vienna prominent dort ausweisen, wo es sinnvoll und thematisch stimmig ist.

Vorbehaltlich anderslautender bundes- oder landesgesetzlicher bzw. unionsrechtlicher Vorschriften sind der Wiener Tourismusverband und die Stadt Wien im Falle einer Förderzusage dazu berechtigt – nach Abschluss der Veranstaltung – im Gesamtkontext der Förderberichterstattung nicht personenbezogene Daten zu geförderten Veranstaltungen sowie deren Förderhöhen zu kommunizieren.

10.2 AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

Veranstalter sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen des Wiener Tourismusverbandes, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und vom Wiener Tourismusverband übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Auszahlung der Förderung gem. Punkt 9.2.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die geeignet sind, folgende Sachverhalte zu klären:

- a. für die Förderbemessung herangezogene Nettobeträge
- b. die Höhe des jeweiligen Förderbetrags
- c. im Antrag angegebene andere De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung beantragt oder gewährt wurden

Veranstalter sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, dem Wiener Tourismusverband, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen jederzeit Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Insbesondere haben Veranstalter auf Verlangen diese Unterlagen im Original oder als Kopien – auch in elektronischer Form – zur Verfügung zu stellen, zu übermitteln oder einsehbar zu machen. Erforderlichenfalls ist den genannten Stellen bzw. ihren Beauftragten zu Prüfungszwecken auch der Zugang zu ihren Betriebs-, Büro- und Lagerräumlichkeiten u. dgl. zu ermöglichen.

11 Widerruf & Rückzahlung

Die nachfolgenden Widerrufsgründe gelten für alle antragsberechtigten Rechtsträger sinngemäß.

11.1 WIDERRUFSGRÜNDE

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 10 Jahre nach der Auszahlung gem. Punkt 9.2 wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. die Förderung zweckwidrig verwendet wurde
- b. Voraussetzungen oder Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie nicht vorliegen oder nicht erfüllt werden
- c. Kontrollen durch den Wiener Tourismusverband, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Bundesrechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert werden
- d. sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben
 - I. sich der zeitliche Ablauf der Veranstaltung auf nach 31.12.2023 verzögert
 - II. die Veranstaltung so wesentlich verändert wurde, dass sie in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht
 - III. die Veranstaltung nicht durchgeführt wurde
 - IV. die Umsetzung der geförderten Veranstaltung außerhalb Wiens stattfand
- e. der Veranstalter eine Zustimmungserklärung gem. Punkt 12.1 (Datenschutz) widerruft

11.2 AUSSPRUCH DES WIDERRUFS

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 Monate nach Ablauf der in dem Punkt 11.1 genannten Frist auszusprechen. Im Falle des Widerrufs muss der erhaltene Förderbetrag – zzgl. 4 % Zinsen p.a. ab Überweisungszeitpunkt – binnen 4 Wochen zurückbezahlt werden.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

12 Datenschutz

12.1 VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die Veranstalter sind verpflichtet, der Verarbeitung aller Ihrer im Zuge der Förderungsbeantragung, -durchführung und -kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten durch den Wiener Tourismusverband zuzustimmen. Der Fördervertrag sieht vor, dass diese Daten zu Zwecken der Förderungsdurchführung (Prüfung und Gewährung) auch von folgenden Stellen verarbeitet werden:

- a. die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien sowie die Förderstellen der Stadt Wien,
- b. die Förderstellen der Republik Österreich sowie der Bundesländer und den Bundesrechnungshof sowie
- c. die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof)

Die Daten werden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für die Dauer von 10 Jahren gespeichert. Die Veranstalter haben das Recht, Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Wiener Tourismusverband zu widerrufen. Ein Widerruf ist an den Datenschutzbeauftragten des Wiener Tourismusverband unter datenschutz@wien.info zu richten. Im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, im Rahmen der gesetzlichen Fristen beim Wiener Tourismusverband eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch den Veranstalter führt gem. Punkt 11.1.e zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse.

13 Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz (LGBL 35/2004 idgF) und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten. Die Veranstalter sind zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet. Die Veranstalter haben jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger vom Veranstalter im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung des geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichten sich, den Wiener Tourismusverband und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

14 Kontakt & Einreichstelle

Wiener Tourismusverband
Vienna Convention Bureau
Invalidenstraße 6
1030 Wien
www.vienna.convention.at
funding@vienna.info
[+43 1 21114 555](tel:+43121114555)